

Anhang

zum Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramm für die Gewährung von Investitionsihilfen zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur des Landes Nordrhein-Westfalen (Regionales Wirtschaftsförderungsprogramm [RWP]) vom 15. 6. 1992.

NRW-EG-Programm (EFRE) für

- **ZIEL-2-Gebiete für den Zeitraum 1989- 1991**
(im folgenden: ZIEL-2 Phase 1)
- **ZIEL-2-Gebiete für den Zeitraum 1992 - 1993**
(im folgenden: ZIEL-2 Phase 2)
- **RECHAR-Gebiete für den Zeitraum 1990 - 1993**
- **ZIEL-5b-Gebiete für den Zeitraum 1990 - 1993**

1. Grundlagen des Förderprogramms

1.1 ZIEL-2-Gebiete

Auf der Grundlage des Artikels 5 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 vom 24. Juni 1988 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 185/9 vom 15. 7. 1988) hat die Landesregierung vom Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie erarbeitete operationelle Programme für die Ziel-2-Gebiete Nordrhein-Westfalens für Folgende Zeiträume beschlossen:

- 1989-1991 am 5. 12. 1989 (Phase 1) und
- 1992 - 1993 am 14. 1. 1992 (Phase 2)

Von der EG-Kommission wurden sie genehmigt am
- 21. 12. 1989 (Phase 1)

- 5. 5. 1992 (Phase 2)

Danach können im Rahmen der in den Programmen vorgesehenen Mittelaufteilungen in den ZIEL-2-Gebieten Zuschüsse aus EG- und Landesmitteln gewährt werden. Die einzelnen Fördergebiete ergeben sich aus der Anlage I des RWP's.

1.2 RECHAR-Gebiete

Auf der Grundlage des Artikels 11 der Verordnung (EWG) Nr. 4253/88 und Art. 3, Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 4254/88 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 374 vom 31. 12. 1988) sowie der Mitteilung der EG an die Mitgliedstaaten zur Festlegung von Leitlinien für von den Mitgliedstaaten auszuarbeitende operationelle Programme im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative zur wirtschaftlichen Umstellung von Kohlereviereien Nr. 90/C 20/03 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 27. 1. 1990) hat die Landesregierung am 18. 9. 1990 ein vom Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie erarbeitetes Programm für die Umstellung von Kohleregionen (NRW-EG-Programm RECHAR) für den Zeitraum 1990-1993 beschlossen. Die EG-Kommission hat es am 14. 5. 1991 genehmigt. Danach können im Rahmen der im Programm vorgesehenen Mittelaufteilung in den RECHAR-Gebieten Zuschüsse aus EG- und Landesmitteln gewährt werden. Die einzelnen Fördergebiete ergeben sich aus der Anlage I des RWP's.

1.3 Ziel-5b-Gebiete

Auf der Grundlage des Art. 11 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2052/88 vom 24. Juni 1988 (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 185/9 vom 15. 7. 1988) hat das Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft das operationelle Programm für die Ziel-5b-Gebiete Nordrhein-Westfalens für den Zeitraum 1990-1993 der EG-Kommission am 26. 6. 1990 zur Genehmigung vorgelegt. Die EG-Kommission hat es am 4. 12. 1990 genehmigt. Danach können im Rahmen der im Programm vorgesehenen Mittelaufteilung in den Ziel-5b-Gebieten Zuschüsse aus EG- und Landesmitteln gewährt werden. Die einzelnen Fördergebiete ergeben sich aus der Anlage I des RWP's.

2. Ziele

Zur Fortentwicklung der wirtschaftlichen Umstrukturierung der Fördergebiete sollen außerhalb der vom Strukturwandel besonders betroffenen Sektoren bzw. in den ländlichen Ziel-5b-Gebieten neue Arbeitsplätze geschaffen werden.

*) Nach dem RECHAR-Programm nur auf Flächen, die von den Aktivitäten des Bergbaus betroffen sind. Einbezogen werden können hier Maßnahmen zur Haldenrückgewinnung und Begrünungsmaßnahmen.

Die Maßnahmen sollen u. a. das bestehende Regionale Wirtschaftsförderungsprogramm des Landes NRW wirksam ergänzen und verstärken. In den Ziel-2- und RECHAR-Gebieten sollen als Infrastrukturmaßnahmen vorrangig strukturelle relevante regionale Leitprojekte gefördert werden. Im einzelnen werden durch die Maßnahmen in den Fördergebieten der NRW-EG-Programme folgende Ziele verfolgt:

2.1 Ziel-2- und RECHAR-Gebiete

- Stärkung kleiner und mittlerer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Fremdenverkehrs
- Umorientierung der Betriebe in zukunftsträchtige Wirtschaftsbereiche
- Verbesserung der Arbeitnehmerqualifikation
- Bereitstellung von Industrie- und Gewerbeplänen durch Umnutzung von Industriebrachflächen
- Modernisierung der Infrastruktur insbesondere für kleine und mittlere Unternehmen
- Verringerung der Umweltbelastung
- Verbesserung der Umweltsituation und des Umweltschutzes
- Förderung der grenzüberschreitenden Entwicklung (nur im Ziel-2-Programm)

2.2 Ziel-5b-Gebiete

- Stärkung kleiner und mittlerer Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich des Fremdenverkehrs
- Bereitstellung von Industrie- und Gewerbeplänen
- Ausbau der Infrastruktur
- Verringerung der Umweltbelastung
- Stärkung des Fremdenverkehrs

3. Zuschüsse können gewährt werden in

3.1 Ziel-2- und RECHAR-Gebieten gemäß Anlage I RWP für Investitionen der Unternehmen zur Schaffung neuer Arbeitsplätze

3.1.2 Investitionen des Fremdenverkehrs

3.1.3 Errichtung und Ausbau von Weiterbildungsstätten und Technologiezentren (Nrn. 9.15 und 9.16 RWP)

3.1.4 Wiedernutzbarmachung von Industriebrachflächen*)

3.1.5 Wiedernutzung alter Fabrikgebäude und Errichtung von Gewerbehöfen u. ähnlichen Einrichtungen auf Industriebrachflächen*)

3.1.6 Maßnahmen zum Umweltschutz

3.1.7 Grenzüberschreitende Entwicklungsmäßignahmen)**

3.2 Ziel-5b-Gebieten gemäß Anlage I RWP für Investitionen der Unternehmen zur Schaffung neuer Arbeitsplätze

3.2.2 Investitionen des Fremdenverkehrs

3.2.3 Infrastrukturmaßnahmen gemäß Nr. 9. RWP.

4. Fördervoraussetzungen:

Esgelten die Bestimmungen des RWP mit folgenden Abweichungen:

4.1 Nach dem Ziel-2- und RECHAR-Programm kann abweichend von Nr. 2.26 RWP der Grundstückserwerb bei Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur nach Maßgabe der Nrn. 6.2.7 und 6.3.3 gefördert werden.

4.2 Nach dem Ziel-2-, RECHAR- und Ziel-5b-Programm

4.2.1 werden abweichend von den Bestimmungen in den Nrn. 4.1 und 4.2 RWP im Bereich der gewerblichen Wirtschaft vorzugsweise Maßnahmen kleiner und mittlerer Unternehmen gefördert, deren Jahresumsatz 38 Mio ECU nicht überschreitet; Nr. 3.2, 2. Halbsatz RWP ist zu berücksichtigen.**) Maßgeblich ist der ECU-Wert am Tage der Antragstellung.

**) Nur im Ziel-2-Programm

***) Anträge von Unternehmen, die diese Umsatzgrenze überschreiten, sind der EG-Kommission vor Zusage zur Genehmigung vorzulegen (Einzelfallnotifizierung). Maßgeblich ist der ECU-Wert am Tag der Antragstellung.

- 4.2.2 In den Städten und Gemeinden der Arbeitsmarktregeionen Bocholt, Euskirchen und Münster, die nicht gleichzeitig Gebiete der Gemeinschaftsaufgabe sind, können Investitionsvorhaben nur in Unternehmen gefördert werden, die höchstens 250 Beschäftigte haben und deren Jahresumsatz höchstens 20 Mio ECU beträgt und an denen nicht ein oder mehrere Unternehmen insgesamt zu 25 % oder zu mehr als 25 % beteiligt ist / sind, die diese Grenzen überschreiten.
- 5. Höhe der Förderung**
- 5.1 In den Städten und Gemeinden, die gleichzeitig Fördergebiet des RWP sind, gelten die Fördersätze des RWP's.
- 5.2 In den Städten und Gemeinden der Arbeitsmarktregeionen Bocholt, Euskirchen und Münster, die nicht gleichzeitig Gebiete der Gemeinschaftsaufgabe sind, können gewerbliche Investitionen (einschließlich Fremdenverkehr) mit höchstens 7,5 % der Investitionssumme bezuschußt werden.
Kumulierung gemäß Nr. 4.6 RWP ist nicht möglich.
6. In den **Ziel-2- und RECHAR-Gebieten** sind abweichend von den Bestimmungen in Nr. 9.1 RWP Ausbaumaßnahmen der Infrastruktur auch förderbar, wenn sie Betrieben dienen, die keinen Primäreffekt nach Nr. 4.2 RWP haben; dabei können auch Grünflächen und ökologische Ausgleichsmaßnahmen einbezogen werden (§ 4 Landschaftsgesetz [LG] bleibt unberührt).
Förderbare Vorhaben in den Ziel-2- und RECHAR-Gebieten sind:
- 6.1 Die Errichtung und der Ausbau von Technologiezentren, Gründerzentren, Aus- und Weiterbildungsstätten und ähnlichen Einrichtungen, soweit sie zur Entfaltung des Entwicklungspotentials kleiner und mittlerer Unternehmen benötigt werden.
 - 6.2 Die Wiedernutzbarmachung von Industriebrachflächen, bzw. beim RECHAR-Programm von Flächen, die von Aktivitäten des Steinkohlenbergbaus betroffen sind, wobei die Wiedernutzung für gewerbliche Zwecke im Vordergrund stehen muß. Soweit hiermit verbunden, kann auch die Aufbereitung dieser Flächen für Wohn- und Freizeitznutzungen, für Grünflächen sowie - in besonderen Fällen - auch der Erhalt von Industriedenkmalen gefördert werden.
Gefördert werden können die Ausgaben für
 - 6.2.1 Sanierungsuntersuchungen und Sanierungsmaßnahmen von Altablagerungen und Altstandorten (§ 28 Abs. 2 und 3 LAbfG), soweit es sich nicht um Maßnahmen der Gefahrenabwehr handelt;
 - 6.2.2 Abtragung und Beseitigung von baulichen Anlagen;
 - 6.2.3 Haldenrückgewinnung;
 - 6.2.4 Konzeptentwicklung durch Gutachten und Wettbewerbe;
 - 6.2.5 Vermarktung und Management für die Wiedernutzung von Industriebrachen bzw. beim RECHAR-Programm für die
 - Nutzung von Flächen, die von Aktivitäten des Steinkohlenbergbaus betroffen sind. Ausgaben für zu diesem Zweck an Dritte vergebene Aufträge können in die Förderung einzbezogen werden.
 - 6.2.6 Maßnahmen zur Beseitigung der Folgen von Bergsenkungen (nur im Programm RECHAR), soweit nicht eine gesetzliche Haftung für Bergschäden besteht (§§ 114 ff Bundesberggesetz);
 - 6.2.7 Grundstückserwerb, soweit sie 10 % der Gesamtkosten der Maßnahme nicht übersteigen; die Obergrenze dieser Förderung beträgt 500.000,-- DM.
 - 6.3 Die Wiedernutzbarmachung alter Fabrikgebäude sowie - in besonderen Fällen - der Erhalt von Industriedenkmalen, wenn sie im Zusammenhang mit gewerblichen Zwecken stehen, und Errichtung von Gewerbehöfen*) auf Industriebrachflächen bzw. beim Programm RECHAR auf Flächen, die von Aktivitäten des Steinkohlenbergbaus betroffen sind.
Gefördert werden können die Ausgaben für
 - 6.3.1 Umbaumaßnahmen und Errichtung neuer Gebäude
 - 6.3.2 Erneuerung von Erschließungseinrichtungen
 - 6.3.3 Grundstückserwerb, soweit sie 10 % der Gesamtkosten der Maßnahme nicht übersteigen; die Obergrenze dieser Förderung beträgt DM 500 000,--.
- 6.3.4 Erwerb von Gebäuden
- 6.3.5 Konzeptentwicklung durch Gutachten und Wettbewerbe
- 6.3.6 Vermarktung und Management der Projekte.
- 6.4 Die Verbesserung der Umweltsituation und Maßnahmen zum Umweltschutz durch Beseitigung vorhandener und Vermeidung künftiger Umweltschäden.
- 6.5 Investitionen und laufende Ausgaben für Maßnahmen zur Förderung der grenzüberschreitenden Entwicklung (nur im Ziel-2-Programm).
7. Die förderbaren Infrastrukturmaßnahmen werden nach den Bestimmungen der Nr. 9 RWP bezuschußt, wobei vorzugsweise Gemeinden und Gemeindeverbände gefördert werden.
- 7.1 Darüber hinaus können aus **Ziel-2- und RECHAR-Mitteln** mit den Förderhöchstsätzen für die gewerbliche Wirtschaft (Errichtung 18%, Erweiterungen 15%) Zuschüsse gewährt werden:
 - 7.1.1 *) für die Errichtung von Gewerbehöfen gemäß Nrn. 3.1.5 und 6.3 durch Gemeinden und Gemeindeverbände, die an förderbare gewerbliche Unternehmen vermietet werden,
 - 7.1.2 **) für Maßnahmen gewerblicher Unternehmen, durch die neue Technologien im Bereich der Abfallentsorgung und Altlastenbeseitigung entwickelt oder eingesetzt werden. Vorzugsweise sollen Unternehmen gefördert werden, die Standorte auf Industriebrachflächen wählen.
- 7.2 Abweichend von Nr. 9.3 des RWP können Zuschüsse aus **Ziel-2-, RECHAR- und Ziel-5b-Mitteln** auch gewährt werden, wenn eine Förderung mit Mitteln anderer Ressorts möglich ist.
8. Antrags- und Bewilligungsverfahren richten sich nach den Bestimmungen des Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramms.
- 8.1 Die Bewilligungen müssen spätestens im Rahmen des
 - Ziel-2-Programms Phase I (1989-1991) bis zum 30. 6. 1992
 - ZIEL-2-Programms Phase 2 (1992-1993) bis zum 30. 6. 1993
 - RECHAR-Programms bis zum 30. 6. 1993
 - Ziel-5b-Programms bis zum 30. 6. 1993
 ausgesprochen sein.
- 8.2 Die geförderten Vorhaben müssen spätestens im Rahmen des
 - Ziel-2-Programms Phase I bis zum 30. 6. 1993
 - ZIEL-2-Programms Phase 2 bis zum 30. 6. 1995
 - RECHAR-Programms bis zum 30. 6. 1994
 - Ziel-5b-Programms bis zum 30. 6. 1995
 physisch abgeschlossen sein.
- 8.3 Die Mittel müssen spätestens im Rahmen des
 - Ziel-2-Programms Phase I bis zum 31. 12. 1993
 - ZIEL-2-Programms Phase 2 bis zum 31. 12. 1995
 - RECHAR-Programms bis zum 31. 12. 1994
 - Ziel-5b-Programms bis zum 31. 12. 1995
 ausgezahlt sein.
- 8.4 Von den unter Nrn. 8.1 und 8.3 genannten Fristen können im Einzelfall vom Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie Ausnahmen zugelassen werden, sofern die EG-Kommission dem zustimmt.
Ausnahmen von den unter Nr. 8.2 genannten Fristen können im Einzelfall vom Ministerium für Wirtschaft, Mittelstand und Technologie maximal bis zu den unter Nr. 8.3 genannten Fristen zugelassen werden.
9. Die Regelungen treten rückwirkend in Kraft für das:
 - 9.1 ZIEL-2-Programm Phase I ab 1. 1. 1990
 - 9.2 ZIEL-2-Programm Phase 2 ab 1. 1. 1992
 - 9.3 ZIEL-5b- und RECHAR-Programm ab 1. 1. 1991

*) Die Förderungen von Gewerbehöfen bedürfen noch der Zustimmung der EG-Kommission (generelle Notifizierung)

**) Anträge nach Nr. 7.1.2 sind der EG-Kommission vor Zusage zur Genehmigung vorzulegen (Einzelfallnotifizierung)

Allgemeine Bedingungen

für Kredite aus dem **Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramm** des Landes Nordrhein-Westfalen
(Fassung für den Endkreditnehmer)

1. Verwendung der Mittel

- 1.1 Die Kreditmittel dürfen nur zur anteiligen Finanzierung des geförderten Investitionsvorhabens eingesetzt werden.
- 1.2 Der Endkreditnehmer hat der Hausbank unaufgefordert 3 Monate nach dem für die Beendigung des Investitionsvorhabens im Antrag angegebenen Termin die Verwendung des Kredites gemäß Vordruck nachzuweisen.
- 1.3 Die Vorlagefrist kann auf begründeten Antrag unter Darlegung des erreichten Investitionsstandes verlängert werden.

2. Anforderung der Mittel

- 2.1 Der Endkreditnehmer darf die Kreditmittel nur anfordern, wenn
 - die Gesamtfinanzierung des Investitionsvorhabens gesichert ist,
 - er Ausgaben in Höhe von 30 v. H. der der Zusage zugrundeliegenden Investitionssumme getätig hat und
 - der Kredit umgehend, d. h. spätestens bis zum Ultimo des auf den Abruf folgenden Monats, für fällige oder geleistete Zahlungen im Rahmen des geförderten Investitionsvorhabens eingesetzt wird.
- 2.2 Sollte sich ergeben, daß die Anforderungsvoraussetzungen nicht in vollem Umfange vorlagen, so sind die entsprechenden Kreditbeträge unverzüglich an die Hausbank zurückzuzahlen und erst wieder anzufordern, wenn die Voraussetzungen für die Anforderung der Mittel erfüllt sind.
- 2.3 3 Monate nach Auszahlung hat der Endkreditnehmer der Hausbank zu bestätigen, daß die Kreditmittel umgehend für fällige oder geleistete Zahlungen im Rahmen des geförderten Investitionsvorhabens eingesetzt worden sind.

3. Kürzungsvorbehalt

- 3.1 Die Hausbank ist berechtigt, den Kreditbetrag anteilig zu kürzen, wenn sich die Gesamtkosten des geförderten Investitionsvorhabens ermäßigen. Betrifft die Kürzung bereits ausgezahlte Beträge, so sind die Kürzungsbeträge von dem Endkreditnehmer unverzüglich an die Hausbank zurückzuzahlen.
- 3.2 Die zurückgezahlten Kürzungsbeträge werden grundsätzlich auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten angerechnet.

4. Vorzeitige Rückzahlung

- 4.1 Der Endkreditnehmer ist berechtigt, den Kredit jederzeit ganz oder teilweise vorzeitig an die Hausbank zurückzuzahlen.
- 4.2 Außerplanmäßige Rückzahlungen werden auf die nach dem Tilgungsplan zuletzt fälligen Raten angerechnet, führen also zu einer entsprechenden Verkürzung der Kreditlaufzeit.

5. Besicherung

Die Hausbank ist verpflichtet, die Abtretung ihrer Forderung aus der Kreditgewährung und die Übertragung der für den Kredit bestellten Sicherheiten auf die refinanzierende Stelle vorzunehmen.

6. Auskunftspflicht

Der Endkreditnehmer ist verpflichtet, dem MWMT und ggf. dem Fachminister sowie dem zuständigen Regierungspräsidenten oder den von ihnen Beauftragten über das geför-

derte Investitionsvorhaben Auskünfte zu erteilen und insoweit Einblick in die Geschäftsunterlagen zu gewähren. Die Hausbank ist gleichfalls zur Auskunftspflicht verpflichtet und ist insoweit von der Schweigepflicht entbunden. Soweit EG-Mittel eingesetzt werden, gilt Entsprechendes gegenüber den zuständigen Dienststellen der EG.

7. Prüfungsrecht

Das MWMT und ggf. der Fachminister sowie der zuständige Regierungspräsident oder die von ihnen Beauftragten sind berechtigt, die bestimmungsmäßige Verwendung des Kredites bei dem Endkreditnehmer und bei der Hausbank zu überprüfen. Der Endkreditnehmer räumt zu diesem Zweck den prüfenden Stellen und ihren Beauftragten ein Betretungsrecht ein. Soweit EG-Mittel eingesetzt werden, gilt Entsprechendes für die zuständigen Dienststellen der EG. Durch die Prüfung ggf. entstehende Kosten können dem Endkreditnehmer belastet werden.

8. Prüfungsrechte des Landesrechnungshofes

Der Landesrechnungshof ist befugt, beim Endkreditnehmer und bei der Hausbank zu prüfen. Endkreditnehmer und Hausbank sind verpflichtet, Auskünfte zu erteilen.

9. Besondere Pflichten des Endkreditnehmers

- Der Endkreditnehmer ist verpflichtet
- 9.1 den angeforderten Kredit nach Erhalt umgehend entsprechend der Kreditzusage zu verwenden,
 - 9.2 mit der Kreditzusage verbundene Bedingungen und Auflagen zu erfüllen,
 - 9.3 der Hausbank das Datum der Beendigung des Investitionsvorhabens mitzuteilen
 - 9.4 der Hausbank 3 Jahre nach Beendigung des Investitionsvorhabens die Zahl der zu diesem Zeitpunkt in der Betriebsstätte vorhandenen und besetzten Dauerarbeits-/Ausbildungsplätze sowie die Jahresdurchschnittszahlen der letzten 3 Jahre mitzuteilen.
 - 9.5 die Ha'usbank unverzüglich zu unterrichten, wenn
 - 9.51 das der Kreditzusage zugrundeliegende Investitionsvorhaben und / oder dessen Finanzierung sich ändern.
 - 9.52 sich die Zahl der geschaffenen Dauerarbeits- / Ausbildungsplätze verringert.
 - 9.53 die Stilllegung, Veräußerung, Vermietung oder Verpachtung der geförderten Betriebsstätten ganz oder teilweise bevorsteht.
 - 9.54 über sein Vermögen die Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens beantragt wird.
 - 9.55 einer der unter Nr. 12 aufgeführten Sachverhalte vorliegt.

10. Unwirksamkeit der Kreditzusage

Die Kreditzusage wird unwirksam, wenn innerhalb von 18 Monaten nach Erteilung der Refinanzierungszusage durch die refinanzierende Stelle

- der Endkreditnehmer die Voraussetzungen nicht verwirklicht, die zur Anforderung des Kreditbetrages berechtigen, und
 - die Anforderung des Kreditbetrages über die Hausbank bei der refinanzierenden Stelle nicht erfolgt.
- Die Frist kann auf begründeten Antrag verlängert werden.

11. Widerruf der Kreditzusage

Die Hausbank wird aus wichtigem Grunde von ihrer Kreditzusage vor Auszahlung des Kreditbetrages zurücktreten bzw. die Kreditzusage widerrufen. Dies gilt insbesondere, wenn

- Förderungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
- über das Vermögen des Endkreditnehmers die Eröffnung des Konkursverfahrens beantragt wird.

12. Kündigung nach Auszahlung des Kredites

- 12.1 Die Hausbank kann den Kredit jederzeit aus wichtigem Grunde zur sofortigen Rückzahlung kündigen, insbesondere wenn
- 12.11 der Endkreditnehmer den Kredit zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt hat.
- 12.12 er das geförderte Investitionsvorhaben nicht verwirklicht oder von den der Kreditzusage zugrundeliegenden Investitionen abweicht, ohne daß diesen Änderungen zugerinstimmt wird.
- 12.13 er den Kredit nicht dem in der Kreditzusage genannten Verwendungszweck entsprechend umgehend einsetzt,
- 12.14 er mit der Kreditzusage verbundene Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt,
- 12.15 er den Verwendungsnachweis und die nach den Nrn. 2.3 und 9.4 erforderlichen Nachweise nicht ordnungsgemäß führt oder nicht rechtzeitig vorlegt.
- 12.16 die für die Förderung notwendige Zahl zusätzlicher Dauerarbeits- / Ausbildungsplätze nicht besetzt bzw. gleichzeitig durch Abbau an anderer Stelle in der geförderten Betriebsstätte insgesamt unterschritten wird,
- 12.17 die Förderungsvoraussetzungen nicht erfüllt wurden,
- 12.18 die geförderte Betriebsstätte ganz oder teilweise stillgelegt, veräußert, vermietet oder verpachtet wird,
- 12.19 geförderte Investitionsgüter aus der geförderten Betriebsstätte ausscheiden, die nicht durch gleich- oder höherwertige Wirtschaftsgüter ersetzt werden und durch die nicht die gleiche Anzahl Dauerarbeits- / Ausbildungsplätze dem Betrieb erhalten bleiben,
- 12.20 über das Vermögen des Endkreditnehmers die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zum Zwecke der Liquidation des Unternehmens oder des Konkursverfahrens beantragt wird,
- 12.2 Die Hausbank wird den Kredit in voller Höhe zurückfordern, wenn die Zahl der Beschäftigten in der geförderten Betriebsstätte nach Beendigung des Investitionsvorhabens nicht der erforderlichen Zahl von Dauerarbeits- / Ausbildungsplätzen entspricht, weil die Dauerarbeits- / Ausbildungsplätze nicht geschaffen worden sind.

13. Zinszuschlag

- 13.1 Der Endkreditnehmer ist auf Verlangen der Hausbank verpflichtet, den Kredit mit 3 % über dem in der Kreditzusage festgelegten Zinssatz zu verzinsen, und zwar
- 13.11 in den unter Nrn. 12.11 – 12.17 und unter Nr. 12.2 genannten Fällen vom Tage der Auszahlung durch die refinanzierende Stelle an,

13.12 in den unter Nrn. 12.18 – 12.20 genannten Fällen von dem Tage ab, an dem die Voraussetzungen für eine Rückforderung eingetreten sind.

- 13.2 Der Endkreditnehmer ist auf Verlangen der Hausbank verpflichtet, den Kredit ganz oder teilweise mit 3 % über dem in der Kreditzusage festgelegten Zinssatz vom Tage der Auszahlung durch die refinanzierende Stelle an zu verzinsen, wenn
- die Anforderungsvoraussetzungen nicht beachtet wurden (Nrn. 2.1 und 2.2),
- Kürzungsbeträge wegen Ermäßigung der Gesamtkosten zurückzuzahlen sind (Nr. 3).

14. Verzugszinsen

Wird eine vereinbarte Leistung bei Fälligkeit nicht erbracht, kann die Hausbank ihren Verzugsschaden in Rechnung stellen.

15. Belassung oder Übertragung des Kredites

- 15.1 Der Endkreditnehmer kann bei der Hausbank die Belassung des Kredites beantragen, wenn
- 15.11 bei den Krediten, die vom Land oder der Bürgschaftsbank NRW verbürgt sind, die Gefahr der Inanspruchnahme des Landes als Bürge oder Rückbürge besteht oder
- 15.12 die Dauerarbeits- / Ausbildungsplätze zwar geschaffen, aber nur deshalb nicht besetzt wurden, weil der Arbeitsmarkt erschöpft war oder weil die Marktverhältnisse sich seit Investitionsvorhabensbeginn in unvorhersehbarer Weise strukturell verändert haben,
- 15.13 die Dauerarbeits- / Ausbildungsplätze bei einer Erweiterungsinvestition zwar geschaffen wurden, im Zusammenhang mit der Investitionsvorhabendurchführung jedoch an anderer Stelle in der geförderten Betriebsstätte aufgrund erheblicher, im Zeitpunkt des Investitionsvorhabensbeginns unvorhersehbarer struktureller Anpassungen an für das Unternehmen relevante grundlegende Marktveränderungen soviel Dauerarbeits- / Ausbildungsplätze wegfallen sind, daß die erforderliche Mindestzahl zusätzlicher Dauerarbeits- / Ausbildungsplätze in der Betriebsstätte nicht erreicht wird,
- 15.14 der Förderzweck weiterhin gegeben ist, insbesondere wenn der Endkreditnehmer bei einer Veräußerung der geförderten Betriebsstätte an einen Dritten sicherstellt, daß die Dauerarbeits- / Ausbildungsplätze in der geförderten Betriebsstätte durch den Erwerber erhalten bleiben.
- 15.2 Der Endkreditnehmer kann bei der Hausbank beantragen, den Kredit auf einen die geförderte Betriebsstätte Fortführenden zu übertragen, wenn der Förderzweck weiterhin gegeben ist, insbesondere die Dauerarbeits- / Ausbildungsplätze in der geförderten Betriebsstätte erhalten bleiben.

16. Geltung der Allgemeinen Bedingungen

Sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Hausbank oder sonstige Vereinbarungen der Hausbank mit dem Endkreditnehmer unvereinbar mit diesen Allgemeinen Bedingungen, so gelten letztere vorrangig.

Allgemeine Bedingungen

für Investitionszuschüsse aus dem **Regionalen Wirtschaftsförderungsprogramm** des Landes Nordrhein-Westfalen
(Fassung für den Zuschußempfänger)

Verfahren bei Investitionen der gewerblichen Wirtschaft

1. Verwendung der Mittel

- 1.1 Die Zuschußmittel dürfen nur zur anteiligen Finanzierung des geförderten Investitionsvorhabens eingesetzt werden.
- 1.2 Der Zuschußempfänger hat der Hausbank unaufgefordert 3 Monate nach dem für die Beendigung des Investitionsvorhabens im Antrag angegebenen Termin die Verwendung des Zuschusses gemäß Vordruck nachzuweisen.
- 1.3 Die Vorlagefrist kann auf begründeten Antrag unter Darlegung des erreichten Investitionsstandes verlängert werden.

2. Anforderung der Mittel

- 2.1 Der Zuschußempfänger darf die Zuschußmittel nur anfordern, wenn
 - die Gesamtfinanzierung des Investitionsvorhabens gesichert ist,
 - er Ausgaben in Höhe von 30 % der der Zusage zugrundeliegenden Investitionssumme getätigt hat, und
 - der Zuschuß umgehend, d. h. spätestens bis zum Ultimo des auf Abruf folgenden Monats, für fällige oder geleistete Zahlungen im Rahmen des geförderten Investitionsvorhabens eingesetzt wird.
- 2.2 Sollte sich ergeben, daß die Anforderungsvoraussetzungen nicht in vollem Umfange vorlagen, so sind die entsprechenden Zuschußbeträge unverzüglich an die Hausbank zurückzuzahlen und erst wieder anzufordern, wenn die Voraussetzungen für die Anforderung der Mittel erfüllt sind.
- 2.3 3 Monate nach Auszahlung hat der Zuschußempfänger der Hausbank zu bestätigen, daß die Zuschußmittel umgehend für fällige oder geleistete Zahlungen im Rahmen des geförderten Investitionsvorhabens eingesetzt worden sind.

3. Kürzungsvorbehalt

Die Hausbank ist berechtigt, den Zuschußbetrag anteilig zu kürzen, wenn sich die Gesamtkosten des geförderten Investitionsvorhabens ermäßigen. Betrifft die Kürzung bereits ausgezahlte Beträge, so sind die Kürzungsbeträge von dem Zuschußempfänger unverzüglich an die Hausbank zurückzuzahlen.

4. Besicherung

Die Hausbank ist berechtigt, sich Sicherheiten für den Zuschußbetrag nebst Zinsen gemäß Nr. 12 vom Tage der Auszahlung des Zuschusses bis zur Bestätigung der Ordnungsmäßigkeit des Verwendungsnachweises durch die zusagende Stelle vom Zuschußempfänger einräumen zu lassen.

5. Auskunftspflicht

Der Zuschußempfänger ist verpflichtet, dem MWMT und ggf. dem Fachminister sowie dem zuständigen Regierungspräsidenten oder den von ihnen Beauftragten über das geförderte Investitionsvorhaben Auskünfte zu erteilen und insoweit Einblick in die Geschäftsunterlagen zu gewähren. Die Hausbank ist gleichfalls zur Auskunftspflicht verpflichtet und ist insoweit von der Schweigepflicht entbunden. Soweit EG-Mittel eingesetzt werden, gilt Entsprechendes gegenüber den zuständigen Dienststellen der EG.

6. Prüfungsrecht

Der MWMT und ggf. der Fachminister sowie der zuständige Regierungspräsident oder die von ihnen Beauftragten sind berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung des Zuschusses bei dem Zuschußempfänger und bei der Hausbank zu überprüfen. Der Zuschußempfänger räumt zu diesem Zweck den prüfenden Stellen und ihren Beauftragten ein Betretungsrecht ein. Soweit EG-Mittel eingesetzt werden, gilt Entsprechendes für die zuständigen Dienststellen der EG. Durch die Prüfung ggf. entstehende Kosten können dem Zuschußempfänger Delastet werden.

7. Prüfungsrechte des Landesrechnungshofes

Der Landesrechnungshof ist befugt, beim Zuschußempfänger und bei der Hausbank zu prüfen. Zuschußempfänger und Hausbank sind verpflichtet, Auskünfte zu erteilen.

Besondere Pflichten des Zuschußempfängers

- Der Zuschußempfänger ist verpflichtet
- den abgerufenen Zuschuß umgehend entsprechend der Zusage zu verwenden,
 - mit der Zusage verbundene Bedingungen und Auflagen zu erfüllen,
 - der Hausbank das Datum der Beendigung des Investitionsvorhabens mitzuteilen,
 - der Hausbank drei Jahre nach Beendigung des Investitionsvorhabens die Zahl der zu diesem Zeitpunkt in der Betriebsstätte vorhandenen und besetzten Dauerarbeits- / Ausbildungsplätze sowie die Jahresdurchschnittszahlen der letzten 3 Jahre mitzuteilen,
 - der Hausbank für die Dauer von 5 Jahren nach Beendigung des Investitionsvorhabens jährlich die Gesamtzahl der geschaffenen und besetzten hochwertigen Arbeitsplätze mitzuteilen,
 - die Hausbank unverzüglich zu unterrichten, wenn
 - die der Zusage zugrunde liegenden Investitionen und / oder deren Finanzierung sich ändern,
 - sich die zu schaffenden Dauerarbeits- / Ausbildungsplätze verringern,
 - vor Ablauf von 5 Jahren nach Beendigung des Investitionsvorhabens
 - die Stilllegung, Veräußerung, Vermietung oder Verpachtung der geförderten Betriebsstätte ganz oder teilweise bevorsteht,
 - über sein Vermögen die Eröffnung des Vergleichs- oder Konkursverfahrens beantragt wird,
 - einer der unter Nr. 11 aufgeführten Sachverhalte vorliegt.

9. Unwirksamkeit der Zusage

Die Zusage wird unwirksam, wenn innerhalb von 18 Monaten nach Erteilung der Zusage durch die zusagende Stelle

- der Zuschußempfänger die Voraussetzungen nicht verwirklicht, die zur Anforderung des Zuschußbetrages berechtigen,
- die Anforderung des Zuschußbetrages über die Hausbank bei der zusagenden Stelle nicht erfolgt.

Die Frist kann auf begründeten Antrag verlängert werden.

10. Widerruf der Zusage

Die Hausbank wird aus wichtigem Grunde von ihrer Zusage vor Auszahlung des Zuschusses zurücktreten bzw. die Zusage widerrufen.

Dies gilt insbesondere, wenn

- Förderungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind oder
- über das Vermögen des Zuschußempfängers die Eröffnung des Konkursverfahrens beantragt wird.

11. Rückforderung des Zuschusses

11.1 Die Hausbank kann den Zuschuß jederzeit aus wichtigem Grunde zur sofortigen Rückzahlung zurückfordern, insbesondere, wenn

11.11 der Zuschußempfänger den Zuschuß zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt hat,

11.12 der geförderte Investitionsvorhaben nicht verwirklicht oder von den der Zusage zugrunde liegenden Investitionen abweicht, ohne das diesen Änderungen zugestimmt wird,

11.13 der Zuschuß nicht dem in der Zusage genannten Verwendungszweck entsprechend umgehend einsetzt,

11.14 der mit der Zusage verbundene Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt,

11.15 der Verwendungsnachweis und die nach den Nrn. 2.3 und 8.4-8.5 erforderlichen Nachweise nicht ordnungsgemäß führt oder nicht rechtzeitig vorlegt,

11.16 die für die Förderung notwendige Zahl zusätzlicher Dauerarbeits- / Ausbildungsplätze zu den Nachweistermen nicht besetzt bzw. durch Abbau an anderer Stelle in der geförderten Betriebsstätte insgesamt unterschritten wird,

11.17 die Förderungsvoraussetzungen nicht erfüllt wurden,

11.18 vor Ablauf von 5 Jahren nach Beendigung des Investitionsvorhabens

- die geförderte Betriebsstätte ganz oder teilweise stillgelegt, veräußert, vermietet oder verpachtet wird,
- geförderte Investitionsgüter aus der geförderten Betriebsstätte ausscheiden, die nicht durch gleich- oder höherwertige Wirtschaftsgüter ersetzt werden und durch die nicht die gleiche Anzahl Dauerarbeits- / Ausbildungsplätze dem Betrieb erhalten bleiben,
- über das Vermögen des Zuschußempfängers die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zum Zwecke der Liquidation des Unternehmens oder des Konkursverfahrens beantragt wird.

11.2 Die Hausbank wird den Zuschuß in voller Höhe zurückfordern, wenn die Zahl der Beschäftigten in der geförderten Betriebsstätte nach Beendigung des Investitionsvorhabens nicht der erforderlichen Zahl von Dauerarbeits- / Ausbildungsplätzen entspricht, weil die Dauerarbeits- / Ausbildungsplätze nicht geschaffen worden sind.

11.3 Die Hausbank wird den für die Schaffung von hochwertigen Arbeitsplätzen zugesagten besonderen Investitionszuschuß für Zeiten, in denen die Gesamtzahl der hochwertigen Arbeitsplätze nicht nachgewiesen werden kann, anteilig zurückfordern. Hochwertige Arbeitsplätze sind spätestens 3 Monate nach Beendigung des Investitionsvorhabens auf die Dauer von 5 Jahren zu besetzen.

12. Verzinsung

12.1 Der Zuschußempfänger ist auf Verlangen der Hausbank verpflichtet, den Zuschuß mit 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen, und zwar

12.11 in den unter Nrn. 11-11.17 und 11.2 genannten Fällen vom Tage der Auszahlung durch die zusagende Stelle an,

12.12 in den unter Nrn. 11.18 und 11.3 genannten Fällen von dem Tage ab, an dem die Voraussetzungen für eine Rückforderung eingetreten sind.

12.2 Der Zuschußempfänger ist auf Verlangen der Hausbank verpflichtet, den Zuschuß ganz oder teilweise mit 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank vom Tage der Auszahlung durch die zusagende Stelle an zu verzinsen, wenn

- die Anforderungsvoraussetzungen nicht beachtet wurden (Nrn. 2.1 und 2.2),
- Kürzungsbeträge wegen Ermäßigung der Gesamtkosten zurückzuzahlen sind (Nr. 3).

13. Belassung oder Übertragung des Zuschusses

13.1 Der Zuschußempfänger kann in den Fällen der Nr. 11 bei der Hausbank die Belassung des Zuschusses beantragen, wenn

13.11 die Dauerarbeits- / Ausbildungsplätze zwar geschaffen, aber nur deshalb nicht besetzt wurden, weil der Arbeitsmarkt erschöpft war oder weil die Marktverhältnisse sich seit Investitionsbeginn in unvorhersehbarer Weise strukturell verändert haben,

13.12 die Dauerarbeits- / Ausbildungsplätze bei einer Erweiterungsinvestition zwar geschaffen wurden, im Zusammenhang mit der Investitionsdurchführung jedoch an anderer Stelle in der geförderten Betriebsstätte aufgrund erheblicher, im Zeitpunkt des Investitionsbeginns unvorhersehbarer struktureller Anpassungen an für das Unternehmen relevante grundlegende Marktveränderungen soviel Dauerarbeits- / Ausbildungsplätze weggefallen sind, daß die erforderliche Mindestzahl zusätzlicher Dauerarbeits- / Ausbildungsplätze in der Betriebsstätte nicht erreicht wird,

13.13 der Förderzweck weiterhin gegeben ist, insbesondere wenn der Zuschußempfänger bei einer Veräußerung der geförderten Betriebsstätte an einem Dritten sicherstellt, daß die Dauerarbeits- / Ausbildungsplätze in der geförderten Betriebsstätte durch den Erwerber erhalten bleiben.

13.2 Der Zuschußempfänger kann bei der Hausbank beantragen, den Zuschuß auf einen die geförderte Betriebsstätte Fortführenden zu übertragen, wenn der Förderzweck weiterhin gegeben ist, insbesondere die Dauerarbeits- / Ausbildungsplätze in der geförderten Betriebsstätte erhalten bleiben.

13.3 Die Hausbank wird dieserhalb die Zustimmung der zusagenden Stelle einholen.

14. Geltung der Allgemeinen Bedingungen

Sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Hausbank oder sonstige Vereinbarungen der Hausbank mit dem Zuschußempfänger unvereinbar mit diesen Allgemeinen Bedingungen, so gelten letztere vorrangig.

74

Verfahren bei Infrastrukturmaßnahmen

1. Verwendung der Mittel

- 1.1 Die Zuschußmittel dürfen nur zur anteiligen Finanzierung des geförderten Infrastruktur-Investitionsvorhabens eingesetzt werden.
- 1.2 Das für den Zuschußempfänger zuständige Rechnungsprüfungsamt bzw. ein von diesem eingeschalteter Abschlußprüfer hat die zweckentsprechende Verwendung der Zuschußmittel zu überwachen. Der Zuschußempfänger legt der Hausbank unaufgefordert den Verwendungsnachweis gemäß Vordruck 3 Monate nach dem für die Beendigung des Investitionsvorhabens im Antrag angegebenen Termin vor, nachdem das Rechnungsprüfungsamt bzw. der Abschlußprüfer ihn überprüft hat.
- 1.3 Die Vorlagefrist kann auf begründeten Antrag unter Darlegung des erreichten Investitionsstandes verlängert werden.

2. Anforderung der Mittel

- 2.1 Der Zuschußempfänger darf die Zuschußmittel nur anfordern, wenn
 - die Gesamtfinanzierung des Investitionsvorhabens gesichert ist,
 - er Ausgaben in Höhe von 30 v. H. der der Zusage zugrundeliegenden Investitionssumme getätigt hat und
 - der Zuschuß umgehend, d. h. spätestens bis zum Ultimo des auf den Abruf folgenden Monats, für fällige oder geleistete Zahlungen im Rahmen des geförderten Investitionsvorhabens eingesetzt wird.
- 2.2 Sollte sich ergeben, daß die Anforderungsvoraussetzungen nicht in vollem Umfang vorlagen, so sind die entsprechenden Zuschußbeträge unverzüglich an die Hausbank zurückzuzahlen und erst wieder anzufordern, wenn die Voraussetzungen für die Anforderung der Mittel erfüllt sind.
- 2.3 3 Monate nach Auszahlung hat der Zuschußempfänger der Hausbank zu bestätigen, daß die Zuschußmittel umgehend für fällige oder geleistete Zahlungen im Rahmen des geförderten Investitionsvorhabens eingesetzt worden sind.

3. Kürzungsvorbehalt

Die Hausbank ist berechtigt, den Zuschußbetrag anteilig zu kürzen, wenn sich die Gesamtkosten des geförderten Investitionsvorhabens ermäßigen. Betrifft die Kürzung bereits ausgezahlte Beträge, so sind die Kürzungsbeträge von dem Zuschußempfänger unverzüglich an die Hausbank zurückzuzahlen.

4. Auskunftspflicht

Der Zuschußempfänger ist verpflichtet, dem MWMT und ggf. dem Fachminister sowie dem zuständigen Regierungspräsidenten oder den von ihnen Beauftragten über das geförderte Investitionsvorhaben Auskünfte zu erteilen und insoweit Einblick in die Geschäftsunterlagen zu gewähren. Die Hausbank ist gleichfalls zur Auskunftspflicht verpflichtet und ist insoweit von der Schweigepflicht entbunden. Soweit EG-Mittel eingesetzt werden, gilt Entsprechendes gegenüber den zuständigen Dienststellen der EG.

5. Prüfrecht

Das MWMT und ggf. der Fachminister sowie der zuständige Regierungspräsident oder die von ihm Beauftragten sind berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung des Zuschusses bei dem Zuschußempfänger und bei der Hausbank zu überprüfen. Der Zuschußempfänger räumt zu diesem Zweck den prüfenden Stellen und ihren Beauftragten ein Betretungsrecht ein. Soweit EG-Mittel eingesetzt werden, gilt Entsprechendes für die zuständigen Dienststellen der EG. Durch die Prüfung ggf. entstehende Kosten können dem Zuschußempfänger belastet werden.

6. Prüfrechte des Landesrechnungshofes

Der Landesrechnungshof ist befugt, beim Zuschußempfänger und bei der Hausbank zu prüfen. Zuschußempfänger und Hausbank sind verpflichtet, Auskünfte zu erteilen.

7. Besondere Pflichten des Zuschußempfängers

Der Zuschußempfänger ist verpflichtet,

- 7.1 den abgerufenen Zuschuß umgehend entsprechend der Zusage zu verwenden,
- 7.2 mit der Zusage verbundene Bedingungen und Auflagen zu erfüllen,
- 7.3 der Hausbank das Datum der Beendigung des Investitionsvorhabens mitzuteilen,

7.4 die Hausbank unverzüglich zu unterrichten, wenn

- 7.41 die der Zusage zugrundeliegenden Investitionen und / oder deren Finanzierung sich ändern,
- 7.42 einer der unter Nr. 10 aufgeführten Sachverhalte vorliegt,
- 7.43 die den Verwendungszweck entsprechende Nutzung der geförderten Maßnahmen innerhalb von 5 Jahren nach Beendigung des Investitionsvorhabens aufgegeben wird.

8. Unwirksamkeit der Zusage

Die Zusage der Hausbank wird unwirksam, wenn innerhalb von 18 Monaten nach Erteilung der Zusage durch die zusagende Stelle

- der Zuschußempfänger die Voraussetzungen nicht verwirklicht, die zur Anforderung des Zuschußbetrages berechtigen,
- die Anforderung des Zuschußbetrages über die Hausbank bei der zusagenden Stelle nicht erfolgt. Die Frist kann auf begründeten Antrag verlängert werden.

9. Widerruf der Zusage

Die Hausbank kann aus wichtigem Grunde von ihrer Zusage vor Auszahlung des Zuschusses zurücktreten bzw. die Zusage widerrufen.

Dies gilt insbesondere, wenn

- Förderungsvoraussetzungen nicht mehr gegeben sind,
- über das Vermögen des Zuschußempfängers die Eröffnung des Konkursverfahrens [bei gewerblichen Antragstellern] beantragt wird.

10. Rückforderung des Zuschusses

Die Hausbank kann den Zuschuß jederzeit aus wichtigem Grunde zur sofortigen Rückzahlung zurückfordern, insbesondere, wenn

- 10.1 der Zuschußempfänger den Zuschuß zu Unrecht, insbesondere durch unzutreffende Angaben, erlangt hat,
- 10.2 er das geförderte Investitionsvorhaben nicht verwirklicht oder von den der Zusage zugrundeliegenden Investitionen abweicht, ohne daß diesen Änderungen zugestimmt wird,
- 10.3 er den Zuschuß nicht dem in der Zusage genannten Verwendungszweck entsprechend umgehend einsetzt,
- 10.4 er mit der Zusage verbundene Bedingungen und Auflagen nicht erfüllt,
- 10.5 er den Verwendungsnachweis und den nach der Nr. 2.3 fälligen Nachweis nicht ordnungsgemäß führt oder nicht rechtzeitig vorlegt,
- 10.6 die Förderungsvoraussetzungen nicht erfüllt wurden,
- 10.7 die dem Verwendungszweck entsprechende Nutzung der geförderten Maßnahme innerhalb von 5 Jahren nach Beendigung des Investitionsvorhabens aufgegeben wird,
- 10.8 über das Vermögen des Zuschußempfängers die Eröffnung des Vergleichsverfahrens zum Zwecke der Liquidation des geförderten Unternehmens oder des Konkursverfahrens [bei gewerblichen Antragstellern] beantragt wird.

11. Verzinsung

Der Zuschußempfänger ist auf Verlangen der Hausbank verpflichtet, den Zuschuß mit 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu verzinsen, und zwar

- 11.11 in den unter Nrn. 10.1-10.6 genannten Fällen vom Tage der Auszahlung durch die zusagende Stelle an,
- 11.12 in den unter Nrn. 10.7 und 10.8 genannten Fällen von dem Tage ab, an dem die Voraussetzungen für eine Rückforderung eingetreten sind.
- 11.12 Der Zuschußempfänger ist auf Verlangen der Hausbank verpflichtet, den Zuschuß ganz oder teilweise mit 3 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank vom Tage der Auszahlung durch die zusagende Stelle an zu verzinsen, wenn
 - die Förderungsvoraussetzungen nicht beachtet wurden (Nrn. 2.1 und 2.2),
 - Kürzungsbeträge wegen Ermäßigung der Gesamtkosten zurückzuzahlen sind (Nr. 3).

12. Geltung der Allgemeinen Bedingungen

Sind die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Hausbank oder sonstige Vereinbarungen der Hausbank mit dem Zuschußempfänger unvereinbar mit diesen Allgemeinen Bedingungen, so gelten letztere vorrangig.